

Hamburger
Klimaschutzprogramm



Photovoltaik



**Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt**

Wachsende Stadt – Grüne Metropole am Wasser

PHOTOVOLTAIK

Die Zukunft im Blick

Wir bieten Ihnen unabhängige, kostenlose Einzelberatung

Kostenlose Beratungsangebote

Wir möchten Hamburger Unternehmen beim Einsatz von Photovoltaik, von solarer Wärme- und Kälteerzeugung sowie Bio- und Windenergie unterstützen. Dazu bieten wir Beratung an, die auf die individuellen Gegebenheiten der Unternehmen eingeht. Sie richtet sich an alle Hamburger Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sowie Handwerksbetriebe und im Einzelfall an Privatpersonen. Natürlich basiert die Teilnahme auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Das Angebot umfasst finanzielle Förderung, die gezielte Beratung zu den Erneuerbaren Energien sowie Informationsangebote.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Marina Faber
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Telefon 42840 2151, Fax 427940-126
Email: Marina.Faber@bsu.hamburg.de

Zu empfehlen ist auch ein Besuch im SolarZentrum Hamburg. Die Mitarbeiter des SolarZentrums beraten Sie im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt fachkundig zu allen Fragen der Nutzung der Sonnenenergie.

SolarZentrum Hamburg
Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg
Telefon 35 905 820, Fax 35 905 825
Email: info@solarzentrum-hamburg.de

Photovoltaik funktioniert ganz einfach...

... auf die Anlagenplanung kommt es an

Durch die Wahl der richtigen Finanzierung ist die Photovoltaik heute zu einer interessanten Geldanlage geworden. Durch intelligentes Ausnutzen von Förderprogrammen und zinsgünstigen Darlehen lässt sich ein Geschäft damit machen. Ein Geschäft, dass sogar noch einen werbewirksamen Zusatznutzen für Ihr Unternehmen hat und die CO₂ - Bilanz Ihres Betriebs verbessert.

Jeder Betrieb ist anders - ob beim Verbrauch von Ressourcen oder dem möglichen Ersatz von Energiepotenzialen durch erneuerbare Quellen. Eine Beratung vor Ort ist sinnvoll. Sie erhalten von den Experten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt produktunabhängige Informationen in einer kostenlosen Einzelberatung.

...und finanzielle Förderung:

Klimaschutzprogramm Photovoltaik ...

Photovoltaikanlagen werden in Hamburg aus Mitteln der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt finanziell gefördert.

Die Förderhöhe beträgt:

- 350 € /kWp bei PV-Dünnschichtmodulen

Die Förderung beinhaltet einen Investitionszuschuss in Höhe von 200 € /kWp sowie einen unmittelbar mit der Investition verbundenen Zuschuss von 150 € /kWp für die Bereitstellung der Dachfläche.

... und staatliche Förderung

Für Solarstrom zahlt der Energieversorger gem. EEG eine

**für über 20 Jahre durch das
Erneuerbare-Energien-
Gesetz (EEG)**

garantierte Einspeisevergütung über einen Zeitraum von 20 Kalenderjahren plus dem Jahr der Inbetriebnahme. Die Höhe der Einspeisevergütung ist für diesen Zeitraum gleichbleibend, die Höhe aber richtet sich nach dem Jahr der Inbetriebnahme. Auch Art und Größe der Anlage sind entscheidend.

Klimaschutzprogramm „Photovoltaik“

Förderungsgrundsätze vom 01. November 2007

1. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gewährt Finanzierungshilfen für freiwillige Investitionen in Photovoltaikanlagen in Hamburg zum Zwecke des Ressourcen- und Klimaschutzes. Gefördert werden können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung und im Einzelfall auch Privatpersonen. Grundlage ist die Richtlinie „Hamburger Förderprogramm für Umwelttechnologie“ (Anlage 1) vom 24.09.1997 (Amtlicher Anzeiger, Nummer 113 vom 24. September 1997; pp 2226).

2. Ziele und Grundsätze

Im Klimaschutzprogramm „Photovoltaik“ werden Investitionen gefördert, die zu einem verstärkten Einsatz von Photovoltaik im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg führen und damit den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung erhöhen.

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Vorrangig gefördert werden Investitionen in Photovoltaikanlagen mit Dünnschichtmodulen :

- ab einer Größe von 50 kW bis max. 300 kWp. Über größere Anlagen wird im Einzelfall entschieden.
- auch kleinere Anlagen können zur Markteinführung, zum Anschub innovativer Produkte mit Dünnschichtmodulen und als Demonstrationsanlagen gefördert werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierungshilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt je kWp 350 € . Gefördert wird generell die Verwendung von Dünnschichtmodulen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Fassadenanlagen) kann auch die Verwendung von anderen Modulen gefördert werden. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem Betrag von 200 €/kWp für die Investition in die Anlage sowie 150 €/kWp für die unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Dachflächenbereitstellung. Die Förderung der Bereitstellung von Dachflächen soll einen Anreiz bieten, entsprechende Flächen zur Verfügung zustellen. Dabei können Investor und Dachflächenbesitzer unterschiedliche Personen sein.

4. Technische Voraussetzungen

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Installationsfläche sollte nach Süd, Süd-Ost oder Süd-West ausgerichtet sein und nicht verschattet sein.

5. Antragsverfahren / Bewilligung

Finanzierungshilfen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag wird formlos unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Förderung bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Arbeit und Klimaschutz - NR 23 -
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Tel.: 040/42840 - 3482

Fax: 42840 - 2022 gestellt.

Dem Antrag sind eine allgemeine Bankauskunft, technische Unterlagen und Angebote sowie die unterzeichnete Erklärung (Anlage 3) beizufügen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle mit den Maßnahmen begonnen wird.

6. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

7. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

8. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze treten am 01.11.2007 in Kraft.

Stand: 27.03.2008



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hamburger Förderprogramm für Umwelttechnologie

1 Ziele und Grundsätze

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können im erheblichen Interesse Hamburgs liegende Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg durch die Gewährung von Finanzierungshilfen gefördert werden, wenn und soweit sie im Interesse einer geringeren Umweltbelastung über gesetzlich zulässige Anordnungen hinausgehen.

Antragsteller können neben Unternehmen auch Verbände der Wirtschaft und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung oder Betätigung sein.

Gefördert werden

1.1 vorrangig Vorhaben

- zur produkt- und produktionsbedingten Reduzierung des Stoffeinsatzes,
- zum Einsatz emissions-, abfall- und/oder abwasserarmer Produktionsverfahren,
- zum Aufbau anlagentechnischer Stoffkreisläufe durch Aufarbeitung und Wiedereinsatz von Stoffen,
- zum Einsatz von Recyclingmaterial für Primärprodukte,
- zur umweltfreundlichen Gestaltung von Produkten und zur Umstellung auf abfallvermindernde Technologien, umweltfreundliche Produkte und Verpackungen,

1.2

Vorhaben, die dazu bestimmt und geeignet sind, besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten, sowie

1.3

Vorhaben, die dem Aufbau einer unternehmensübergreifenden Organisation oder Einrichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten der angeschlossenen Abfallerzeuger dienen.

1.4

Gefördert werden können ausnahmsweise auch mit einem bestimmten förderungsfähigen Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie begleitende Untersuchungen, wenn und soweit sie zur Vorbereitung eines für notwendig angesehenen Vorhabens oder dessen Durchführung zweckmäßig erscheinen und eine Förderung aus anderen Programmen der Freien und Hansestadt Hamburg, z.B. der Innovationsstiftung, nicht möglich ist.

1.5

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, für die sich eine Finanzierungshilfe von weniger als 5 000,- EUR ergeben würde sowie
- Vorhaben, mit denen vor der schriftlichen Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt begonnen worden ist (Abschluss verpflichtender Verträge).

1.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sie ist in der Regel mit dem Vorbehalt zu versehen, dass ein Restbetrag von bis zu 5% der Fördersumme bis nach Vorlage des Abschlussberichts (vgl. Nr. 6.3) einbehalten wird.

Außerdem ist der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt das Recht einzuräumen, über das Vorhaben und die dadurch erreichten Verbesserungen für die Umwelt zu berichten und anderen Interessierten Besichtigungen zu ermöglichen.

2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesem Programm sind:

2.1

Das Vorhaben muss von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - soweit erforderlich nach Einschaltung weiterer Fachbehörden - im Interesse des Umweltschutzes für notwendig erachtet werden. Dabei sind insbesondere der mit dem Vorhaben erreichbare Effekt und das Maß des erheblichen Interesses Hamburgs an der Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen.

2.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss - unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe - gesichert sein; dies gilt auch für ein Gesamtvorhaben, wenn das Vorhaben Teil eines im Übrigen nicht dem Umweltschutz dienenden Vorhabens ist.

2.3

Nach der betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Lage soll das Unternehmen unter Einschluss staatlicher Förderungsmaßnahmen existenz- und wettbewerbsfähig sein.

2.4

Andere Förderungsmöglichkeiten sollen vom Antragsteller vorrangig in Anspruch genommen werden. In der Regel ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers zu fordern.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Als Finanzierungshilfen können gewährt werden:

- zinsgünstige Darlehen
- Zuschüsse

Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach der Art des Vorhabens und den damit verbundenen Kosten und Risiken. Dabei steht die Absicht im Vordergrund, das unternehmerische Risiko zu vermindern bzw. zum Ausgleich einer noch nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beizutragen.

Die Förderungshöhe soll 100 000,- EUR für einen Zuschuss, 250 000,- EUR für zinsgünstige Darlehen nicht übersteigen.

3.2 Zinsgünstige Darlehen

- Zinsgünstige Darlehen können dem Antragsteller zu folgenden Konditionen gewährt werden:
- Zinssatz: 4 %/a., zahlbar halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober. Alle Bearbeitungskosten sind damit abgegolten.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Laufzeit: bis zu 8 Jahren bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeiträge sind halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober fällig. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung soll bei Vorhaben, an denen der Antragsteller ein wirtschaftliches Interesse hat, 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen, bei kleinen und mittleren Betrieben (siehe Definition in Anl. 1) ist eine Erhöhung auf bis zu 40 % möglich.

Die Anwendung der de-minimis-Regelung bleibt unbenommen.

Die Förderung von begleitenden Untersuchungen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

3.4 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind alle Investitions-, Planungs- und Entwicklungskosten, die sich bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die durch die Zweckbestimmung erforderlichen Maßnahmen beziehen bzw. durch diese entstehen.

4 Antragsverfahren

4.1

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag wird formlos in einfacher Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Unternehmen für Ressourcenschutz NR 22 - gestellt. In dem Antrag sind die vorgesehenen Maßnahmen, ihre Gesamtkosten und Finanzierung (Eigenanteil, Fremdmittel und Finanzierungshilfen) sowie die erwarteten Wirkungen auf den Abfallsektor –bzw. auf den Stofffluss (Bezeichnung von Art und Menge der Minderung von Abfällen oder Luft/Wasseremissionen) möglichst präzise anzugeben.

4.2

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Art, Zweck und Kosten des Vorhabens,
- ein Gesamtfinanzierungsplan
- eine begründete Einschätzung zur Rentabilität des geplanten Vorhabens und der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen,
- die Höhe der beantragten Finanzierungshilfe
- sowie ein Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens und den Mitteleinsatz

Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen sind gesondert anzugeben.

4.3

Der Antragsteller ist auf die mögliche Strafbarkeit der Folgen falscher Angaben, insb. auf § 264 StGB i.V.m. § 1 HmbSubvG und §§ 2-6 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), hinzuweisen (vgl. Erklärung, Anl. 3).

4.4

Den Antragsausfertigungen ist eine Auskunft der Hausbank über die Bonität des Antragstellers (allgemeine ausführliche Bankauskunft, bei Antragstellern in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG auch Angaben über die Gesellschafterverhältnisse und die Kapitalausstattung) beizufügen; für die weiteren benötigten Unterlagen siehe Merkblatt, Anl. 2.

5 Bewilligungsverfahren

5.1

Über den Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

5.2

Die Bewilligung einer Finanzierungshilfe erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder durch schriftlichen Zuwendungsvertrag.

6 Verwendung

6.1

Für die Verwendung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 4)“ sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

6.2

Nach Abschluss des Vorhabens, bei mehrjährigen Vorhaben mindestens einmal jährlich hat der Empfänger der Zuwendung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im zeitnahen Sachzusammenhang mit der Inbetriebnahme bzw. dem Realisierungsstand des geförderten Vorhabens im Einzelnen darzustellen. Ergänzend zum Sachbericht ist ein Abschlussbericht zu erstellen (vgl. Nr. 6.3)

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

6.3

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - über das geförderte Einzelvorhaben hinaus - Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

geben.

Zur Durchführung der einzelfallbezogenen Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsempfänger spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen Abschlussbericht vorzulegen. In dem Abschlussbericht sind die betrieblich erzielten Wirkungen hinreichend darzulegen und im Vergleich mit den im Zuwendungsantrag bzw. im Bewilligungsbescheid geäußerten Erwartungen bzw. festgelegten Zielen (Zuwendungszweck/Umweltentlastungseffekt) zu bewerten. Das Ausmaß der tatsächlichen Wirkungen der Maßnahme auf den Stofffluss bzw. auf den Abfallsektor ist anzugeben (s. Nr. 4.1).

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt kann im Einzelfall festlegen, dass der Zuwendungsempfänger den Erfolg der Maßnahme auch über einen längeren Zeitraum beobachtet, bewertet und dies der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt schriftlich in Form eines Berichtes mitteilt.

7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft (24.9.1997).

Anlage 1: Definition KMU - kleine und mittlere Unternehmen

(aus: Amtsblatt der EU 2003 Nr. L 124/S. 36ff.)

- Keine KMU sind solche Unternehmen, die
- 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen oder deren Jahresumsatz über 50 Mio. Euro und Bilanzsumme über 43 Mio. Euro beträgt oder Überschreitung dieser Werte bei Hinzurechnung der entsprechenden Daten – Mitarbeiter/Umsatz/Bilanzsumme – eines oder mehrerer anderer Unternehmen, das/die zu mindestens 25 % an dem betroffenen Unternehmen beteiligt ist/sind.
- Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, sind keine KMU, es sei denn, es handelt sich bei den Anteilseignern um Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

Die drei Kriterien (Beschäftigungszahl, Umsatz oder Bilanzsumme, Unabhängigkeit) sind kumulativ, d. h. keines der drei Kriterien darf erfüllt sein, um die Eigenschaft als KMU zu besitzen.

Stand: 01.08.2006